

V O R L A G E

Nr. 1 / 18 / 2021

für die 18. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 30.03.2021

1. Gegenstand der Vorlage: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2021 und 2022 und Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses
 2. Einbringer: Oberbürgermeister
 3. Gesetzliche Grundlage: §§ 74, 75, 76 und 88b SächsGemO, VwV KomHWi
 4. Bereits gefasste Beschlüsse: Mittelfreigaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
 5. Finanzielle Auswirkungen: siehe Angaben in der Haushaltssatzung
 6. Sprecher: Oberbürgermeister
 7. Abgestimmt mit: VA am 03.12.2020 und 11.03.2021, SR am 15.12.2020, OR am 29.03.2021
 8. Änderungen durch Ausschuss: keine
 9. Zusatzverteiler: Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht
-

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2021 und 2022.
2. Ein Gesamtab schluss nach § 88 b SächsGemO wird für die Haushaltjahre 2021 und 2022 nicht aufgestellt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Bestätigung durch das Landratsamt, die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen.


Kluge
Oberbürgermeister

Anlagen
Haushaltssatzung
Haushaltsplanentwurf

Begründung/Sachverhalt:

Die erste öffentliche Lesung des Haushaltsplanentwurfes 2021/2022 fand im Stadtrat am 15.12.2020 statt.

Die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes erfolgt im Amtsblatt 03/2021 und per Aushang an den Verkündungstafeln.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 08.03. bis 16.03.2021 im Rathaus Hohenstein-Ernstthal, in den Diensträumen der Kämmerei öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich steht er auf der Homepage der Stadt bereit.

Einwendungen gegen den Entwurf sind bis zum 25.03.2021 möglich. Der Stadtrat entscheidet über die Einwendungen in öffentlicher Sitzung.

Auf die Ausführungen im Vorbericht und die Erläuterungen im Haushaltspunkt wird verwiesen.

zum Gesamtabschluss:

§ 88b SächsGemO stellt es den Gemeinden frei, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtbehörde anzuzeigen.

Diese Gesetzesänderung im Jahr 2019 erfolgte auch auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände. Im Vorfeld wurde die verpflichtende Aufstellung zeitlich immer wieder aufgeschoben.

Im Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der ver selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechts- einheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren.

Es sollen Risiken und negative Folgen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft, die sich aus der Aufgabenverlagerung ergeben, transparent gemacht werden. Eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde soll möglich sein.

Dies ist, zusätzlich zu den bereits bestehenden umfangreichen Pflichten für den doppischen Jahresabschluss der Stadt Hohenstein-Ernstthal, ein enormer Aufwand. Mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ist dies nicht zu bewältigen.

Durch die Anwendung der Eigenkapitalspiegelwertmethode sind in jedem Jahresabschluss der Stadt die wirtschaftlichen Entwicklungen der Beteiligungen abgebildet.

Im Übrigen stellt der Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung, um den Stadtrat und die Öffentlichkeit ausreichend über die Entwicklung der Beteiligungen zu unterrichten.

Insofern soll auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden.

**Haushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2021	2022
§ 1		
<p>Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hohenstein-Ernstthal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:</p>		
<p>im Ergebnishaushalt mit dem</p>		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.833.588 Euro	26.624.050 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	31.243.624 Euro	29.707.538 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.410.036 Euro	- 3.083.488 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	302.550 Euro	602.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	22.701 Euro	352.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	279.849 Euro	250.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-3.130.187 Euro	-2.833.488 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.355.558 Euro	2.206.766 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-774.629 Euro	-626.722 Euro
<p>Im Finanzhaushalt mit dem</p>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.149.024 Euro	24.973.594 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.461.503 Euro	25.505.739 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.312.479 Euro	-532.145 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.179.750 Euro	2.494.050 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.029.600 Euro	3.842.850 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.849.850 Euro	-1.348.800 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.162.329 Euro	-1.880.945 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.250.000 Euro	680.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	549.423 Euro	505.558 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.577 Euro	174.442 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.461.752 Euro	-1.706.503 Euro
<p>festgesetzt.</p>		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

950.000 Euro

680.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf

2.060.000 Euro

5.100.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

in Anspruch genommen werden darf, wird auf

2.500.000 Euro

2.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

300 Prozent

300 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

450 Prozent

450 Prozent

Gewerbesteuer auf

400 Prozent

400 Prozent

Hohenstein-Ernstthal, den

Kluge
Oberbürgermeister